Allgemeine Service-Bedingungen
der HUTH Elektronik Systeme GmbH
Stand 10.01.2008

1. Geltung der beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Dem Vertrag liegen ausschließlich diese AGB zugrunde. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Diese AGB finden auch bei zukünftigen Geschäften Anwendung, soweit nicht andere AGB wirksam vereinbart werden.

2. Leistungsumfang
Der Kunde beauftragt Huth mit der Feststellung der Ursachen der gemeldeten Störung und der Durchführung der zur Beseitigung derselben erforderlichen Reparaturen. Defekte Drucker, Scanner, MDE-Geräte und Kassenschubladen werden grundsätzlich nicht repariert, sondern komplett gegen generalüberholte Geräte ausgetauscht. Das Eigentum an den durch Austauschgeräten ersetzten Geräten geht auf Huth über.

3. Entgelt
Fahrtkosten sind pauschal, Diagnoseaufwand und Störungsbeseitigungsaufwand nach Stunden sowie die verwendeten Ersatzteile mit den Preisen der jeweils aktuellen Preisliste von Huth zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer zu entgelten. Huth ist zur zusätzlichen Abrechnung folgenden Aufwandes nach der zur Leistungserbringung jeweils geltenden Preisliste von Huth berechtigt:

- Warte- und zusätzliche Fahrzeiten auf Grund fehlender, kundenseitig oder von Dritten im Auftrage des Kunden zu erbringenden Vorbereitungsleistungen oder begleitenden Leistungen. Hierzu zählen insbesondere Leistungen von Tankanlagenbauern und Telekommunikationsdienstleistern.
- Warte- und zusätzliche Fahrzeiten auf Grund fehlender Freischaltung durch Netzwerkbetreiber.
- Warte- und zusätzliche Fahrzeiten auf Grund vom Kunden nicht ermöglichten Zugangs zum Montage- oder Installationsort.
- Warte- und zusätzliche Fahrzeiten auf Grund fehlender notwendiger Mitwirkungshandlungen des Kunden oder seiner Angestellten.
- Warte- und zusätzliche Fahrzeiten auf Grund notwendiger Rückmeldung und Abstimmung mit dem Kunden.

4. Austauschteile
Zur Reparatur werden grundsätzlich Austauschteile verwendet. Austauschteile sind generalüberholte Teile, für die Huth Gewähr wie für Neuteile nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Service-Bedingungen leistet. Das Eigentum an den durch Austauschteile ersetzten Teilen geht auf Huth über.

5. Abnahme
Abnahme der Leistungen erfolgt durch Unterschrift auf dem Servicebericht.

6. Fehlerdiagnose und Reparatur bei Huth
Ist eine Fehlerdiagnose vor Ort nicht möglich, erfolgt diese sowie die Reparatur unter Mitnahme des Gerätes bei Huth. Die Reparatur gilt als beauftragt, wenn deren Kosten unter dem Preis eines Austauschgerätes nach den Preisen der jeweils aktuellen Huth-Preisliste liegen.

Huth teilt dem Kunden die Reparaturkosten nach Feststellung der Fehlerursache mit, wenn diese über dem Preis für ein Austauschgerät nach den Preisen der jeweils aktuellen Huth-Preisliste liegen.

Der Kunde teilt Huth durch Rückübersendung des Diagnoseberichtes per Telefax mit, ob er die Reparatur beauftragt, ein Neugerät bestellt oder das ihm mietweise zur Verfügung gestellte Austauschgerät zum Preis der jeweils aktuellen Huth-Preisliste erwerben will. In letzterem Falle ist der Mietvertrag über das Austauschgerät mit Eingang der Mitteilung bei Huth beendet. Das Mietgerät geht in das Eigentum des Kunden über, das zur Reparatur gegebene Gerät geht in das Eigentum von Huth über. Die entstandenen Fahrtkosten und Diagnoseentgelte sind in jedem Falle zu zahlen.

7. Ausschlussfrist
Fahrtkosten-, Diagnose- und Reparaturaufwandsrechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang beim Kunden schriftlich eingehend bei Huth Einreden erhoben werden.

8. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Zurückbehaltung und Aufrechnung
Skontoabzüge bedürfen der besonderen Vereinbarung mit der Geschäftsleitung von Huth. Zahlungen dürfen auch trotz anders lautender Bestimmung der anderen Vertragspartei zunächst auf ältere Schulden oder Zinsen und Kosten angerechnet werden. Huth hat in diesem Fall der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen, auf welche Schuld sie die Anrechnung vornimmt. Bei Zahlungsverzug ist Huth berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu berechnen, sofern an dem Rechtsgeschäft ein Verbraucher nicht beteiligt ist. Falls Huth in der Lage ist, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, ist sie berechtigt, auch den höheren Schaden geltend zu machen. Die andere Vertragspartei ist jedoch berechtigt, nachzuweisen, dass Huth als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die andere Vertragspartei ist zur Aufrechnung und/ oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die zur Aufrechnung gestellten und/oder zur Begründung des Zurückbehaltungsrechtes herangezogenen Ansprüche unstreitig, rechtskräftig festgestellt oder rechtshängig und entscheidungsreif sind.

9. Eigentumsvorbehalt
Verkaufte und gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma Huth. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises ist sie pfleglich zu behandeln. Vorgeschriebene Inspektionen und Wartungen sind auf Kosten der anderen Vertragspartei durchzuführen. Evtl. Beschädigungen, Verluste oder Zugriffe von Dritten, etwa im Wege der Pfändung sind unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Bei Verletzung der vorgenannten Pflichten sind die Waren bis zur vollständigen Bezahlung an Huth herauszugeben. Dies gilt auch bei Verletzung der Schriftform. Bei Zugriffen Dritter hat die andere Vertragspartei alle Kosten zu tragen, die zur Aufhebung des Zugriffs erforderlich sind. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf Forderungen von Huth aus Wartungs-, Reparatur- und Serviceleistungen sowie aus Ersatzteillieferungen für die verkaufte Sache. Ist die andere Vertragspartei Kaufmann und gehört der Vertrag zum Betrieb ihres Gewerbes, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf alle Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung. Die Veräußerung und Besitzüberlassung im Sicherungseigentum von Huth stehender Waren an Dritte bedarf der Zustimmung von Huth. Soweit Waren im Betrieb der anderen Vertragspartei bestimmungsgemäß zur Weiterveräußerung bestimmt sind, ist die andere Vertragspartei zur Weiterveräußerung im Rahmen eines ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsverkehrs ermächtigt. Für diesen Fall tritt die andere Vertragspartei schon jetzt ihre Entgeltforderung aus der weiteren Veräußerung in Höhe des Rechnungswertes der von Huth gelieferten Waren an Huth ab. Huth ist zur Offenlegung der Abtretung ermächtigt, wenn die andere Vertragspartei in Zahlungsverzug gerät, zahlungsunfähig wird oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen gestellt wird. Eine etwaige Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für Huth. Bei Verarbeitung, Vermischung, Verbindung oder Vermengung mit nicht Huth gehörenden Waren entsteht Miteigentum von Huth an den neuen Sachen im Verhältnis des Rechnungswertes der Waren von Huth zum Wert der übrigen verarbeiteten Waren und erbrachten Leistungen. Die andere Vertragspartei ist zur Veräußerung der neu hergestellten Sache ermächtigt. Für diesen Fall tritt die andere Vertragspartei schon jetzt ihre Entgeltforderungen in Höhe des Rechnungswertes der von Huth gelieferten Waren an Huth ab. Huth ist in den oben aufgeführten Fällen zur Offenlegung der Abtretung ermächtigt. Huth verpflichtet sich zur Freigabe der ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten, sofern sie den Wert der zu sichernden Forderung um 20 % übersteigen.

10. Schadenersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen
Außer in den Fällen der Übernahme einer Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie, dem Ausschluss der Leistungspflicht gem. § 275 BGB, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. bei Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und der Haftung gem. §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz liegt ein Vertretenmüssen im Sinne gesetzlicher Bestimmungen, die zur Leistung von Schadenersatz oder zum Ersatz vergeblicher Aufwendungen verpflichten, durch Huth, ihre Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vor. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. bei Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden und die Ersatzpflicht auf die vertragstypischen Aufwendungen begrenzt.

11. Verzug und Schadenersatz bei Lieferverzögerung
Im Falle des von Huth zu vertretenden Verzuges ist die andere Vertragspartei berechtigt, für jede volle Woche des Verzuges eine pauschalisierte Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Auftragswertes, maximal 10 % des Auftragswertes zu verlangen. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder eine Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. bei Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, darstellt. Setzt die andere Vertragspartei Huth, nachdem sich diese bereits in Verzug befindet, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist die andere Vertragspartei nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatz statt Erfüllung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen steht der anderen Vertragspartei nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens oder der vorhersehbaren Aufwendungen und nur dann zu, wenn der Verzug auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. bei Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, beruht. Im übrigen ist die Haftung auf 50 % des eingetretenen Schadens oder 50 % der vergeblichen Aufwendungen begrenzt. Rücktritt, Schadenersatz statt Erfüllung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen können nur innerhalb von 14 Tagen nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist geltend gemacht werden. Die Haftungsbegrenzungen nach den vorstehenden Absätzen gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde.

12. Mangelbegriff, Rechte des Vertragspartners beim Vorliegen von Mängeln, Anzeigepflichten und Mängel von Teilleistungen
Bei der Übernahme von Beschaffungs- oder Haltbarkeitsgarantien haftet Huth im gesetzlichen Rahmen.
Treten Mängel auf, ist zunächst die Möglichkeit der Nachbesserung einzuräumen. Ist Huth hierzu nicht bereit oder schlägt die Nachbesserung fehl, hat die andere Vertragspartei das Recht, nach ihrer Wahl Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag zurück zu treten.
Ist die andere Vertragspartei Kaufmann und gehört der Vertrag zum Betriebe ihres Gewerbes, hat sie zur Erhaltung der Gewährleistungsrechte erkennbare Mängel innerhalb von 14 Tagen ab Übergabe anzuzeigen. Erkannte Mängel hat der Kaufmann im übrigen zur Erhaltung der Gewährleistungsrechte innerhalb von 14 Tagen ab Kenntnis anzuzeigen. Die jeweiligen Anzeigen haben schriftlich zu erfolgen. Bei nicht vertragsgemäßer Bewirkung einer Teilleistung ist Rücktritt vom gesamten Vertrag nur zulässig, wenn die Teile der Leistung als zusammengehörend vereinbart wurden und nicht ohne Nachteil voneinander trennbar sind.

13. Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln und nicht vertragsgemäßer Leistung
Ansprüche wegen Mängeln verjähren gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher sind, innerhalb von einem Jahr nach Abnahme, wenn nicht die Verjährung nach den gesetzlichen Vorschriften unterbrochen wird oder gehemmt ist oder Huth den Mangel arglistig verschwiegen hat. Sonstige Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Leistungserbringung verjähren gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher sind, ebenfalls innerhalb von einem Jahr nach Ablieferung, wenn nicht die Verjährung nach den gesetzlichen Vorschriften unterbrochen wird oder gehemmt ist. Bei schuldhaften Verletzungen von Vertragspflichten durch Huth, die zur Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führen, gelten abweichend zum vorstehenden die gesetzlichen Verjährungsfristen.

14. Pflicht zur Datensicherung/Haftungsbeschränkung bei Datenverlust
Der Kunde ist verpflichtet, unmittelbar vor Beginn der Servicearbeiten durch Huth alle vorhandenen Daten zu sichern.
Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei gebotener und Gefahren entsprechender Anfertigung von Sicherheitskopien eingetreten wäre.

15. Datenschutz
Huth darf personenbezogene Daten (Bestandsdaten) des Kunden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit sie für die Begründung, inhaltlicher Ausgestaltung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden notwendig sind. Huth löscht solche Daten spätestens, wenn sie für die vorbezeichneten Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht
Soweit die andere Vertragspartei Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört, ist Gerichtsstand für alle sich aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten der Sitz von Huth.
Für alle aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag sich ergebenden Rechtsfragen ist Deutsches Recht anwendbar.